

Änderung des **NÖ Pflegegeldgesetzes 1993 (NÖ PPG)**

Textgegenüberstellung

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.12.2003
zu Ltg. - **158/P-6-2003**
S-Ausschuss

Geltender Gesetzestext		Begutachtungsentwurf	
	INHALTSVERZEICHNIS	<u>Artikel I. Z. 1, 2 und 3</u>	INHALTSVERZEICHNIS
Inhaltsverzeichnis	§§	Inhaltsverzeichnis	§§
	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
Zweck des Pflegegeldes	1	Zweck des Pflegegeldes	1
Sprachliche Gleichbehandlung	2	Sprachliche Gleichbehandlung	2
		<i>Verweisung auf Bundesrecht</i>	2a
	Abschnitt 2 Anspruchsberechtigte Personen		Abschnitt 2 Anspruchsberechtigte Personen
.....		<i>unverändert</i>	
	Abschnitt 3 Pflegegeld		Abschnitt 3 Pflegegeld
Höhe des Pflegegeldes	5	Höhe des Pflegegeldes	5

Anrechnung	6	Anrechnung	6
Beginn, Änderung und Ende des Anspruches	7	Beginn, Änderung und Ende des Anspruches	7
Hauptwohnsitzverlegung	8	Hauptwohnsitzverlegung	8
Anzeigepflicht	9	Anzeigepflicht	9
Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder	10	Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder	10
Ersatzansprüche der Entscheidungsträger	10a	Ersatzansprüche der Entscheidungsträger	10a
Übergang und Ruhen des Anspruches	11	Übergang und Ruhen des Anspruches	11
Übergang von Schadenersatzansprüchen	13	Übergang von Schadenersatzansprüchen	13
Fälligkeit und Auszahlung	14	Fälligkeit und Auszahlung	14
Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten	15	<i>Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz 14a</i> Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten	15
Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen	16	Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen	16
Abgabenbefreiung	17	Abgabenbefreiung	17

Abschnitt 4
Kosten und Zuständigkeit

Abschnitt 4
Kosten und Zuständigkeit

unverändert

Abschnitt 5
Verfahren

Abschnitt 5
Verfahren

Antragstellung	21	Antragstellung	21
Begutachtung	21a	Begutachtung	21a
Mitwirkungspflicht	22	Mitwirkungspflicht	22
Bescheide	23	Bescheide	23
Klagsmöglichkeit	23a	Klagsmöglichkeit	23a
Information und Kontrolle	24	Information, Kontrolle <i>und Qualitätssicherung</i>	24
Datenverarbeitung und Übermittlung	25	Datenverarbeitung und Übermittlung	25
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden	26	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden	26

Abschnitt 6

Abschnitt 6

unverändert

Abschnitt 7
Schlußbestimmungen

Abschnitt 7
Schlußbestimmungen

...

unverändert

Artikel I. Z. 4

„§ 2a Verweisung auf Bundesrecht

Dieses Gesetz verweist auf nachfolgend aufgezählte Bundesgesetze. Diese Bundesgesetze sind in der angeführten Fassung anzuwenden.

- 1. AIVG: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003*
- 2. ASGG: Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2002*
- 3. ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2003*
- 4. AsylG: Asylgesetz 1997 - AsylG, BGBl. I Nr. 76/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2002*
- 5. AVG: Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002*
- 6. AVRAG: Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2002*
- 7. BPGG: Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003*
- 8. BSVG: Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003*
- 9. DSG 2000: Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001*
- 10. FLAG: Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003*
- 11. FSVG: Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2002*

12. *GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003*
13. *GuKG: Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2002*
14. *StGB: Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. I Nr. 134/2002*

§ 3 Personenkreis

(1) Voraussetzung für die Leistung eines Pflegegeldes ist, daß der Antragsteller

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
2. seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt in Niederösterreich hat und
3. nicht eine der in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes BGBl.Nr. 110 /1993, angeführten Leistungen bezieht oder gleichartige Leistungen nach einem Pflegegeldgesetz eines anderen Landes erhält oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hat oder
4. unter der Voraussetzung der Z. 3 einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbeitrag (auf Pensionsleistungen) aufgrund eines anderen NÖ Landesgesetzes erhält.

(2) Nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen zählen jedenfalls die Personen:

1. die im Sinne des § 3 Abs. 2, 3 und 4 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/1998, die Möglichkeit hatten, aufgrund einer sozialversicherungsrechtlichen Regelung in die gesetzliche Pensionsversicherung einbezogen zu werden, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht haben, oder
2. die einen privatrechtlichen Anspruch oder eine privatrechtliche Anwartschaft auf eine pflegebezogene Geldleistung gegenüber einem Betrieb, Unternehmen oder dergleichen erworben haben

Artikel I. Z. 5

§ 3 Personenkreis

(1) Voraussetzung für die Leistung eines Pflegegeldes ist, daß der Antragsteller

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. nicht eine der in § 3 *BPGG* angeführten Leistungen bezieht oder gleichartige Leistungen nach einem Pflegegeldgesetz eines anderen Landes erhält oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hat oder
4. *unverändert.*

Artikel I. Z. 6

(2) Nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen zählen jedenfalls die Personen:

1. die im Sinne des § 3 Abs. 2, 3 und 4 *BPGG* die Möglichkeit hatten, aufgrund einer sozialversicherungsrechtlichen Regelung in die gesetzliche Pensionsversicherung einbezogen zu werden, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht haben, oder

Artikel I. Z. 7

2. die einen privatrechtlichen Anspruch oder eine privatrechtliche Anwartschaft auf eine pflegebezogene Geldleistung gegenüber einem Betrieb, Unternehmen oder dergleichen erworben haben

und aus diesem Grund nicht in den § 3 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993, aufgenommen wurden.

(3) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder
2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Staatsangehörige in dem betreffenden Staat, oder
3. Fremde, denen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl.Nr. 8/1992, Asyl gewährt wurde, oder
4. Staatsangehörige anderer EWR-Mitgliedstaaten.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Das Pflegegeld gebührt ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(5) Die Voraussetzung der Vollendung des dritten Lebensjahres kann von der Landesregierung zur Vermeidung besonderer sozialer Härten nachgesehen werden, insbesondere dann, wenn

und aus diesem Grund nicht in den § 3 Abs. 1 BPGG aufgenommen wurden.

Artikel I. Z. 8

(3) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Fremde, denen gemäß § 7 AsylG Asyl gewährt wurde, oder
4. *unverändert.*

Artikel I. Z. 9

(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1 kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist *und der Fremde sich rechtmäßig in Österreich aufhält.*

Artikel I. Z. 10

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Das Pflegegeld gebührt, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

Artikel I. Z. 11

§ 4 Abs. 5 entfällt

durch die Gewährung des Pflegegeldes Pflege in einem Heim entbehrlich wird.

§ 4a Mindesteinstufungen

(1) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer Muskeldystrophie, einer Encephalitis disseminata oder einer Cerebralparese zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.

(4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,05 (3/60) ohne Gesichtseinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

§ 6 Anrechnung

(1) Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften zuerkannt werden, sind auf das Pflegegeld anzurechnen. Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8

Artikel I. Z. 12

§ 4a Mindesteinstufungen

(1) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Querschnittlähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer *genetischen* Muskeldystrophie, einer Encephalitis disseminata oder einer *infantilen* Cerebralparese zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.

Artikel I. Z. 13

(4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,05 (3/60) ohne *Gesichtsfeldeinschränkung* hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

Artikel I. Z. 14

§ 6 Anrechnung

(1) Geldleistungen, die wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen innerstaatlichen oder ausländischen Vorschriften zuerkannt werden, sind auf das Pflegegeld anzurechnen. Der Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 *FLAG* ist mit einem Betrag von € 60,- pro Monat anzu-

Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl.Nr. 376/1967, ist mit einem Betrag von € 60,- pro Monat anzurechnen.

§ 7 Beginn, Änderung und Ende des Anspruches

(1) ...

(2) ...

(3) Wenn die Leistungszuständigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl.Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/1998, entfällt und das Land gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, ist bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalls der Leistungszuständigkeit folgenden Monats das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 4a in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten.

§ 10 Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder

(1) ...

(2) Die Rückerstattungspflicht (Abs. 1) ist eingeschränkt auf Pflegegelder, die für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren vor dem Ersten des Monats geleistet wurden, in dem die Behörde vom Rückerstattungsgrund Kenntnis erlangt hat, es sei denn, die Leistungen wurden durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z. 1 AVG, BGBl.Nr. 51/1991, herbeigeführt.

-

rechnen.

Artikel I. Z. 15

§ 7 Beginn, Änderung und Ende des Anspruches

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Wenn die Leistungszuständigkeit nach dem *BPGG* entfällt und das Land gemäß § 3 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, ist bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalls der Leistungszuständigkeit folgenden Monats das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 4a in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten.

Artikel I. Z. 16

§ 10 Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder

(1) *unverändert*

(2) Die Rückerstattungspflicht (Abs. 1) ist eingeschränkt auf Pflegegelder, die für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren vor dem Ersten des Monats geleistet wurden, in dem die Behörde vom Rückerstattungsgrund Kenntnis erlangt hat, es sei denn, die Leistungen wurden durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z. 1 AVG herbeigeführt.

Artikel I. Z. 17

(7) *Pflegegelder, die für einen nach dem Zeitpunkt des Todes liegenden Zeitraum ausgezahlt wurden, sind von der Person zu ersetzen, in deren Vermögen diese Pflegegelder übergegangen sind. Empfang im guten Glauben kann nicht eingewendet werden. Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.*

§ 11 Übergang und Ruhen des Anspruches

(1) Wird ein pflegebedürftiger Mensch auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Trägers der Sozialhilfe

1. in einem Pflege-, Wohn-, Pensionisten- oder Erziehungsheim oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z. 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe des Aufwands an Sozialhilfemitteln auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf das Einlangen der Verständigung bei der für die auf Zuerkennung des Pflegegeldes zuständigen Behörde folgenden Monat ein. Übersteigt die Summe aus Taschengeld (Abs. 6) und überggehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der überggehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

(2) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht

1. während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfi-

Artikel I. Z. 18

§ 11 Übergang und Ruhen des Anspruches

(1) Wird ein pflegebedürftiger Mensch auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Trägers der Sozialhilfe *oder der Jugendwohlfahrt*

1. *unverändert,*
2. *unverändert,*
3. *unverändert,*
4. *unverändert*

stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe des Aufwands an *Mitteln der Sozialhilfe oder der Jugendwohlfahrt auf den jeweiligen Träger* über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf das Einlangen der Verständigung bei der für die auf Zuerkennung des Pflegegeldes zuständigen Behörde folgenden Monat ein. Übersteigt die Summe aus Taschengeld (Abs. 6) und überggehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der überggehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

Artikel I. Z. 19 und 20

(2) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht

1. während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die *Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, LGBl. 0813*, der Bund oder

finanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl. 0813-0, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt,
2. für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe,
3. für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter gemäß §§ 21, 22 und 23 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974, in der Fassung BGBl.Nr. 622/1994.

(4) Das Pflegegeld ist auf Antrag weiterzuleisten

1. für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 Z. 1 in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, ergeben. Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiterzuleisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;

2. für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 Z. 1 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, § 33 Abs. 9 des Gewerblichen Sozialversicherungsge-

eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt,

2. *unverändert*,

3. für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder für gefährliche Rückfallstäter gemäß §§ 21, 22 und 23 *StGB*.

Artikel I. Z. 21 und 22

(4) Das Pflegegeld ist auf Antrag weiterzuleisten

1. für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 Z. 1 in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG ergeben. Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiterzuleisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;

Artikel I. Z. 23

2. für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 Z. 1 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;

setzes, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, § 8 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung selbständig Erwerbstätiger, BGBl.Nr. 624/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997, oder § 28 Abs. 6 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. I Nr. 139/1997;

3. während des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 Z. 1, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.

(7) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 2 Z. 1 sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die nach Abs. 1 geltend gemachten Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte berufen.

3. *unverändert.*

Artikel I. Z. 24

(7) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 2 Z. 1 *und über die Anrechnung gemäß Abs. 8* sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von *drei Monaten* nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.

Artikel I. Z. 25

Im § 13 erhält der (bisherige) Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4; Abs. 3 (neu) lautet:

(3) *Der Bezieher von Pflegegeld, sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, ist verpflichtet, dem Pflegegeldträger über alle für die Prüfung oder Durchsetzung von Ansprüchen nach den Abs. 1 und 2 maßgebenden Umstände binnen vier Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.*

(4) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die nach Abs. 1 geltend gemachten Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Artikel I. Z. 26

§ 14a Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz

(1) *Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizkarenz*

1. gemäß §§ 14a oder 14b AVRAG gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes oder

2. gemäß § 32 AIVG oder

3. nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gegen gänzlichen Entfall der Bezüge

in Anspruch nehmen, ist auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszuzahlen, sofern keine stationäre Pflege in einer der in § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Einrichtungen vorliegt.

(2) *Die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ist zu bescheinigen. Die Änderung der Auszahlung ist mit dem auf die Antragstellung auf geänderte Auszahlung folgenden Monat durchzuführen, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Das Pflegegeld ist ab dem Monat, der auf das Ende der Familienhospizkarenz folgt, wieder nach den Vorschriften des § 14 auszuzahlen.*

(3) *In den Fällen der Familienhospizkarenz gemäß Abs. 1 sind vor Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf Antrag des Pflegebedürftigen Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 zu gewähren; sollte bereits ein Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt sein, sind Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 4 zu gewähren. Ein bereits rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld und die gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistungen sind bei der Berechnung des Vorschusses zu be-*

rücksichtigen. Diese Vorschüsse sind ab dem Monat zu gewähren, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Die Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen. Bei der Auszahlung dieser Vorschüsse ist Abs. 1 anzuwenden.

(4) Bescheide über die Änderung der Auszahlung des Pflegegeldes oder die Vorschüsse sind nur dann zu erlassen, wenn dies vom Pflegebedürftigen binnen vier Wochen verlangt wird.

(5) § 15 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass die im Abs. 1 genannten Personen zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens vorrangig berechtigt sind.

§ 20 Zuständigkeit

(1) Für die Vollziehung ist zuständig:

1. die Bezirksverwaltungsbehörde für die im § 3 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten pflegebedürftigen Menschen, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Landesregierung vorgesehen ist;
2. die Landesregierung für die im § 3 Abs. 1 Z. 4 angeführten pflegebedürftigen Menschen, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber dem Land haben;
3. (Verfassungsbestimmung) der Gemeinderat (der Verbandsvorstand) für die im § 3 Abs. 1 Z. 4 angeführten pflegebedürftigen Menschen, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber der Gemeinde (dem Gemeindeverband) haben;
4. (Verfassungsbestimmung) der Stadtsenat in Städten mit eigenem Statut für die im § 3 Abs. 1 Z. 4 angeführten pflegebedürftigen Menschen, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber der Stadt mit eigenem

Artikel I. Z. 27

§ 20 Zuständigkeit

(1) Für die Vollziehung ist zuständig:

1. *unverändert*
2. *die Landesregierung*
? für die Erteilung der Nachsicht nach § 3 Abs. 4, soweit nicht eine andere Behörde nach Z. 3 bis 5 zuständig ist, und
? für die im § 3 Abs. 1 Z. 4 angeführten pflegebedürftigen Menschen, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber dem Land haben;
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

Statut haben;

5. die nach Z. 2 – 4 in Betracht kommende Behörde jenes Rechtsträgers, der zur Kostentragung nach § 19 verpflichtet ist.

§ 23 Bescheide

(1) Bescheide nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen, wobei jedoch § 45 Abs. 3 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, nicht anzuwenden ist.

(2) Gegen Bescheide nach diesem Gesetz ist eine Berufung nicht zulässig. Bescheide haben auf die Möglichkeit, eine Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, hinzuweisen.

§ 23a Klagsmöglichkeiten

(1) Wurde ein Bescheid erlassen über

1. den Bestand oder den Umfang eines Anspruches auf Pflegegeld (§ 4)
2. über das Ruhen des Pflegegeldes (§ 11)
3. über den Ersatz des Pflegegeldes durch Sachleistungen (§ 16)

4. über die Pflicht zum Ersatz eines zu Unrecht bezogenen Pflegegeldes (§ 10)

5. über den Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger (§ 11), kann Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden. Die Klage muß bei sonstigem Verlust der Klagsmöglichkeit innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten ab Zustellung des Bescheides er-

Artikel I. Z. 28

§ 23 Bescheide

(1) Bescheide nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen, wobei jedoch § 45 Abs. 3 AVG nicht anzuwenden ist.

Artikel I. Z. 29

(2) Gegen Bescheide nach diesem Gesetz ist eine Berufung nicht zulässig. Bescheide haben auf die Möglichkeit, eine Klage beim zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 ASGG hinzuweisen.

Artikel I. Z. 30

§ 23a Klagsmöglichkeiten

(1) Wurde ein Bescheid erlassen über

1. den Bestand oder den Umfang eines Anspruches auf Pflegegeld (§§ 3 und 4, *ausgenommen § 3 Abs. 4*)
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Artikel I. Z. 31

4. über die Pflicht zum Ersatz eines zu Unrecht bezogenen Pflegegeldes (§ 10, *ausgenommen § 10 Abs. 6*)

5. *unverändert.*

hoben werden.

(2) Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 104/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 133/1995), die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind in Gerichtsverfahren nach Abs. 1 auf den Pflegegeldträger, die Bestimmungen, die sich auf Versicherte beziehen, auf alle anderen Parteien und die Bestimmungen, die sich auf Versicherungsleistungen beziehen, auf das Pflegegeld anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 104/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 133/1995) für Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Bundespflegegeldgesetzes (BGBl.Nr. 110/1993 in der Fassung BGBl.Nr. 131/1995) gelten sinngemäß für Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz.

§ 24 Information und Kontrolle

(1) Der pflegebedürftige Mensch, sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter bzw. der Sachwalter sind über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) Die Behörden sind berechtigt, die zweckmäßige Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren; die im Abs. 1 genannten Personen haben die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, ist auch der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gestatten.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Personen ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld für die Dauer der Weigerung gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen (§ 16) ersetzt werden.

Artikel I. Z. 32

(2) Die Bestimmungen des ASGG, die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind in Gerichtsverfahren nach Abs. 1 auf den Pflegegeldträger, die Bestimmungen, die sich auf Versicherte beziehen, auf alle anderen Parteien und die Bestimmungen, die sich auf Versicherungsleistungen beziehen, auf das Pflegegeld anzuwenden.

Artikel I. Z. 33 und 34

(3) Die Bestimmungen des ASGG für Rechtsstreitigkeiten auf Grund des BPGG gelten sinngemäß für Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz.

Artikel I. Z. 35

§ 24 Information, Kontrolle *und* Qualitätssicherung

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Artikel I. Z. 36

(4) *Die Behörden und die Landesregierung können Maßnahmen der Qualitätssicherung durchführen. Insbesondere kann in Form von Hausbesuchen überprüft werden, ob eine den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Person entsprechende Pflege gegeben ist,*

und erforderlichenfalls durch Information und Beratung zu deren Verbesserung beitragen. Dabei sollten nach Möglichkeit auch die an der konkreten Pflegesituation beteiligten Personen einbezogen werden.

§ 25 Datenverarbeitung und Übermittlung

(1) Die Behörden sind im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die persönlichen Daten der Antragsteller oder Pflegegeldbezieher sowie die Versicherungsnummer, die Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung des Anspruches und der Höhe des Pflegegeldes zu verarbeiten.

(3) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Behörden oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 2.

Artikel I. Z. 37

§ 25 Datenverarbeitung und Übermittlung

(1) Die Behörden sind im Sinne des § 7 DSG 2000 ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die persönlichen Daten der Antragsteller oder Pflegegeldbezieher sowie die Versicherungsnummer, die Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung des Anspruches und der Höhe des Pflegegeldes zu verarbeiten.

Artikel I. Z. 38

Im § 25 erhält der (bisherige) Absatz 3 die Bezeichnung Abs. 4; Abs. 3 (neu) lautet:

(3) Die Entscheidungsträger nach dem BPGG und die übrigen Träger der Sozialversicherungen sind verpflichtet, auf Verlangen den Behörden und den Gerichten die zur Feststellung des Anspruches und der Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Abs. 2 zu übermitteln.

(4) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen der Behörden oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 2.

Artikel I. Z. 39

§ 32

(1) ...

(2) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe gemäß § 32 NÖ SHG, LGBl. 9200, rechtskräftig zuerkannt ist und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl.Nr. 110/1993, zählen, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegegeldbezogenen Geldleistungen zu erbringen, die aufgrund des Inkrafttretens des Bundespflegegeldgesetzes und dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen sind.

(1) *unverändert*

(2) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe gemäß § 32 NÖ SHG, LGBl. 9200, rechtskräftig zuerkannt ist und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 *BPGG* zählen, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach dem *BPGG* gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegegeldbezogenen Geldleistungen zu erbringen, die aufgrund des Inkrafttretens des *BPGG* und dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen sind.